



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten in Samoa

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten in Samoa

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@bfaa.bund.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Samoa

Stand: August 2020

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Samoa unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in Samoa nur standesamtlich geheiratet werden. Eine anschließende religiöse Zeremonie ist möglich.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben. Jedoch muss der Antrag für die Eheerlaubnis mindestens 14 Tage vor der Trauung beim Justizministerium in Apia gestellt werden.

Ministry of Justice
Apia
Tel.: +685 22 671,
Fax: +685 21050
Email: ceojustice@samoa.ws

Es ist allerdings auch möglich, diesen Antrag von Deutschland aus zu stellen.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung kann nur von einem anerkannten Standesbeamten („*marriage officer*“) vorgenommen werden.

Welches Standesamt ist zuständig?

Für die Eheschließung ist das örtliche Standesamt zuständig.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt 10 Tage.

Wann kann die Trauung erfolgen?

Wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen, kann die Trauung zum vereinbarten Termin erfolgen, jedoch nicht später als 3 Monate nach Bestellung des Aufgebotes.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Eheerlaubnis
- Gültige Reisepässe
- Beglaubigte Kopien mit englischer Übersetzung der Geburtsurkunden
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist nicht vorgeschrieben. Die Eheschließung erfolgt in englischer oder samoanischer Sprache.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung muss beim Hauptstandesamt eine sog. „*True Official Copy*“ (Heiratsurkunde) auf Staatspapier beantragt werden. Dies muss innerhalb von 3 Monaten nach der Eheschließung erfolgen.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Samoa geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach Recht von Samoa geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die Heiratsurkunde („*True Official Copy*“) muss mit einer Apostille versehen werden.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Für die Anbringung der Apostille ist das Außenministerium in Samoa zuständig:

Ministry of Foreign Affairs and Trade
P.O. Box L 1859
Apia/Samoa
Tel.: +685-21171
Fax: +685 21504
E-Mail: mfat@mfat.gov.ws

Wenn – wie in der Regel – die Hochzeitsreise mitsamt der Eheschließungszeremonie bei einem Reiseveranstalter gebucht wird, sollte darauf geachtet werden, dass die Einholung der Heiratsurkunde versehen mit der Apostille im Serviceangebot inbegriffen ist. Ein eigenständig oder im Nachhinein aus Deutschland eingeleitetes Verfahren kann sich sehr langwierig gestalten. Die Legalisierung durch die Botschaft ist nicht möglich.

Weitere Informationen erteilt das Auswärtige Amt unter www.konsularinfo.diplo.de, Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Ehe ist in Samoa derzeit nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an das Konsulat des Unabhängigen Staates Samoa in Hamburg. Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften

naturgemäß nicht alle Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter bfaa.diplo.de.